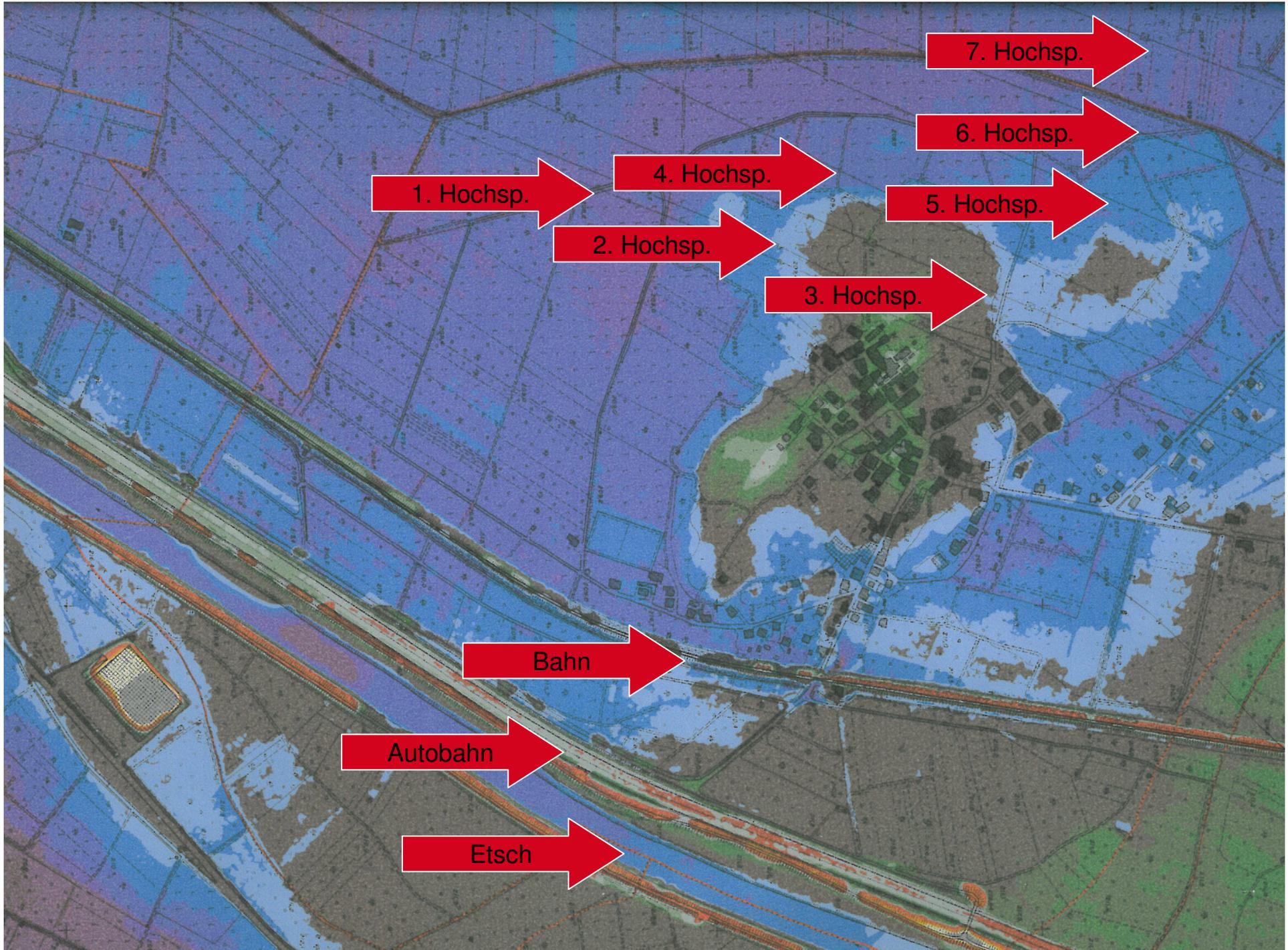


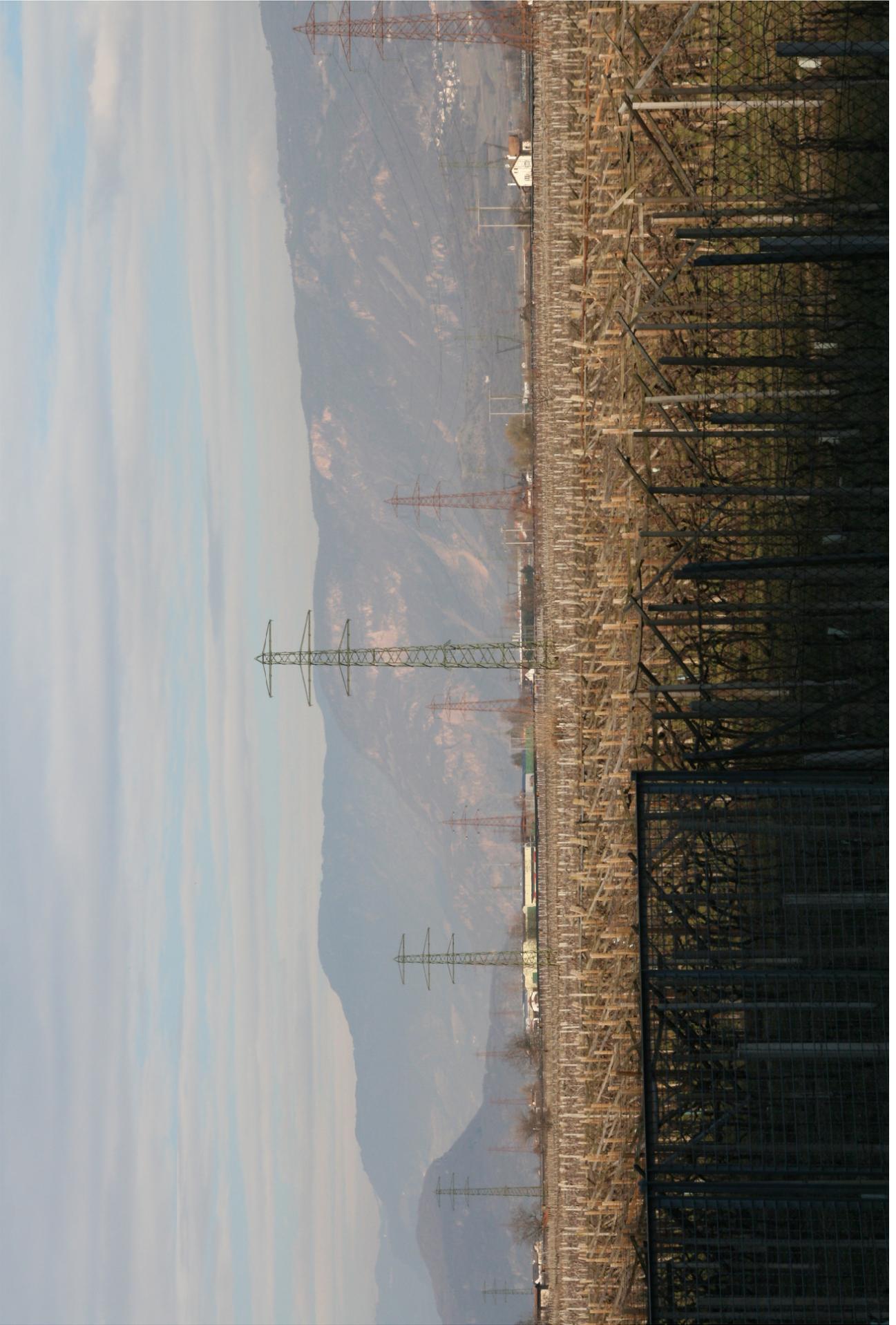


Bozen, 8. Apr. 2011







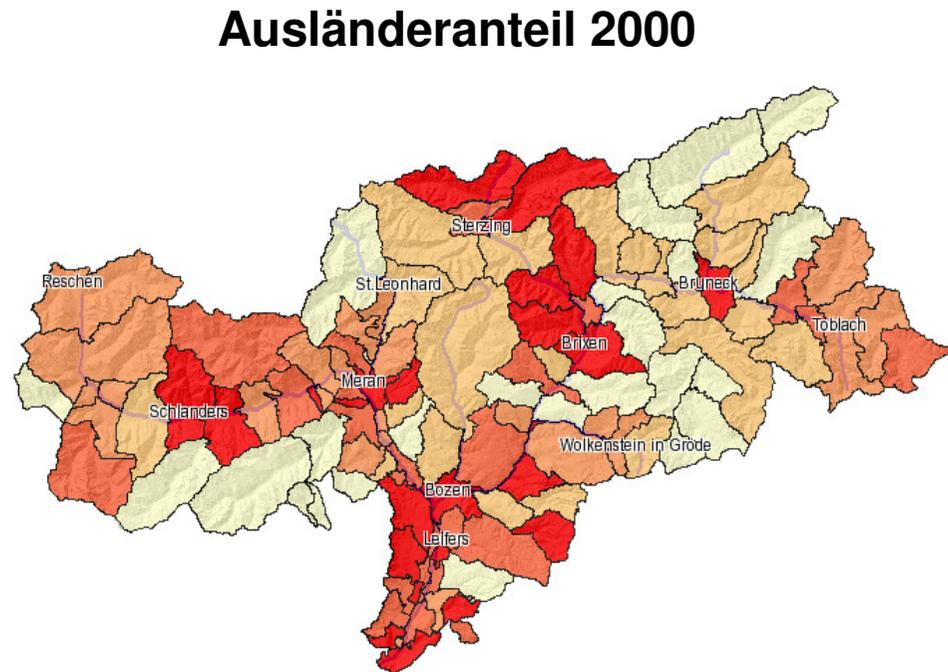
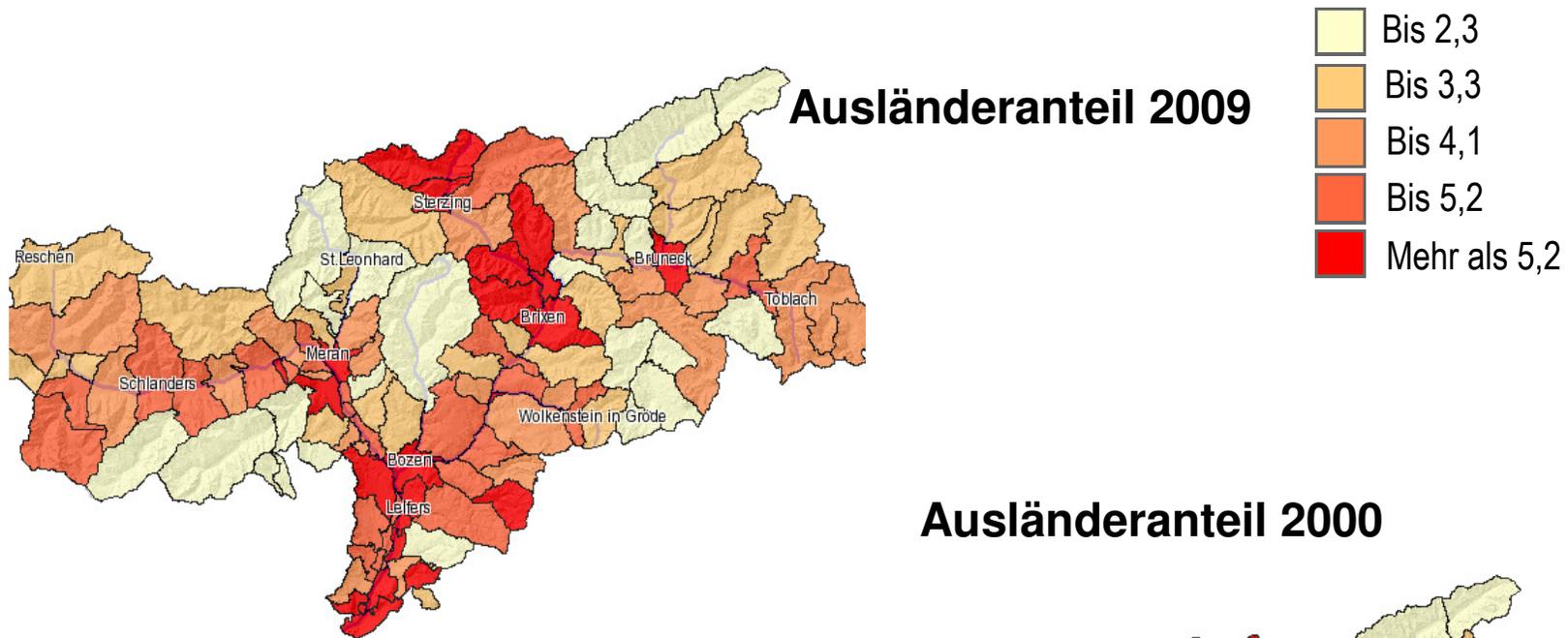


Probleme und mögliche Lösungsansätze

Zum Thema Abwanderung und Ausländer

Ausgangssituation

- Abwanderung
- Geringe natürlicher Bevölkerungszuwachs
- Grenzen des Landesraumordnungs- und Wohnbauförderungsgesetzes
- Problem Ausländeranteil
- Veralterung der Bevölkerung



Ausarbeitung: WIFO

Quelle der Daten: Handelskammer Bozen, ISTAT 2000 + 2009

Ausgangssituation

- Abwanderung
- Geringe natürlicher Bevölkerungszuwachs
- Grenzen des Landesraumordnungs- und Wohnbauförderungsgesetzes
- Problem Ausländeranteil
- Veralterung der Bevölkerung

Antworten darauf

- Ergänzung des Landesraumordnungs- und Wohnbauförderungsgesetzes
 - Mit dem Ziel das organische und natürliche Bevölkerungswachstum zu fördern,
 - Gleichzeitig die Zuwanderung von Ausländern zu steuern

Der Vorschlag

- In Ergänzung zum bestehenden Wohnbauförderungsgesetz soll die Möglichkeit bestehen in einem zweischichtigen Radius zum abgegrenzten geschlossenen verbauten Ortskern eine Grundzuweisung für den privaten Wohnbau zu ermöglichen
- Dilemma: besonders bei Kleingemeinden besteht das Problem, dass bei Nachfrage an privatem Wohnbau eine Ausweisung durch die Parameter des aktuellen Wohnbauförderungsgesetzes zu unerwünschten Situationen führen kann.



Beispiel

- Bei einem Wohnbaubedarf von ca. 500 m² Bauland an privatem Wohnbau aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage (auch unter Anwendung einer Vertragsurbanistik) insgesamt 3.000 m² Grund ausgewiesen werden müsste.
- Bei einem Bauindex von 1,5 m³/m² würden für den geförderten Wohnbau, Bauvolumen für ca. 15 Wohnungen bestehen.
- In einer Kleingemeinde kann dieses Angebot mit ortsansässiger Bevölkerung nicht gedeckt werden.
- Die logische Folge wäre die Nutzung für den sozialen Wohnbau mit dramatischen Auswirkungen für die sozio-demographische Situation einer Kleingemeinde. Die Ausländerquote würde auf knapp 18% steigen.

Anwendungsbereich

- Vorhaben im öffentlichen Interesse zur Deckung des Wohnungsbedarfes gemäß Entwicklungszielen
- Deckung des Wohnungsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung bzw. jene die in der betroffenen Gemeinde geboren wurden oder dort ihren Arbeitsplatz haben.
- Neubauflächen sind nach Möglichkeit in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen, d.h. Siedlungseinheiten, die über die erforderlichen primären Infrastrukturen bereits verfügen.
- Eine unbebaute Fläche muss als Erweiterungszone ausgewiesen werden
- Kleingemeinden
- Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner/ 300 Meter Höhe Meeresspiegel
 - Strukturschwach sind,
 - Gemeinden mit Integrationsprobleme, d.h. mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil (der Prozentsatz ist festzulegen)

Zuständigkeit und Kriterien

- Die Zuständigkeit für die Flächenumwidmung liegt ebenso wie die Ausweisung des zweischichtigen Radius zum abgegrenzten geschlossenen verbauten Ortskern beim Gemeinderat.
- Die Ausweisung ist nur möglich sofern ein schriftlicher Antrag für privatem Wohnbau vorliegt und unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Jahr lang keine Rangordnung für Ansuchen um geförderten Wohnbau vorliegen.
- Die ausgewiesene Fläche darf maximal 500 m² betragen
- Um Bauspekulation auszuschließen und den Entwicklungszielen treu zu bleiben sind die Zielgruppe:
 - Ortsansässige,
 - In der Gemeinde Geborene,
 - Jene die in der Gemeinde ihren Arbeitsplatz haben
 - und jene die aufgrund der Einkommensstufen und des Punktbewertungssystems nicht in den Genuss des Wohnbauförderungsprogrammes fallen
 - unbefristete Bindung

**Danke für die
Aufmerksamkeit**